

Auszug aus der Satzung der Sportvereinigung Weisenau-Mainz e.V. – SVW MAINZ

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an das Geschäftsführende Präsidium ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Mit dem Aufnahmegesuch erkennt der Bewerber die geltende Vereinssatzung für das Mitgliedschaftsverhältnis zwischen ihm und dem Verein an. Die personenbezogenen Daten werden nach der EU-DSGVO u. der SVW-Datenschutzerklärung verarbeitet..
3. Über das Gesuch entscheidet das Geschäftsführende Präsidium im Einvernehmen mit der betreffenden Abteilung.

§ 8 Beiträge

1. Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Höhe und Fälligkeit sind in der Beitragsordnung enthalten.
2. Zu den Abteilungsbeiträgen siehe § 16 Absatz 4.
3. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, Ehrenspielführer und für den Verein aktiv tätige Schieds- und Kampfrichter mit gültiger Lizenz, sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 16 Abteilungen

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben, der in der jeweils gültigen Beitragsordnung auszuweisen ist. Grundsätzlich stehen diese Beiträge den Abteilungen zur Verfügung. Auch sind die Abteilungen berechtigt, Arbeitseinsätze und bei nicht geleisteter Arbeit entsprechende Entgelte zu beschließen.

SVW MAINZ – BEITRAGSORDNUNG Stand 08.12.2022

Die Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge wurden von der Mitgliederversammlung am 27. März 2006 festgelegt. Den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr gemäß § 8,1 gültig für alle Abteilungen entnehmen Sie der Zeile für die Abteilung Fußball. Einen zusätzlichen Abteilungs- bzw. Aufnahmebeitrag gemäß § 16,4 erheben die Abteilungen Fußball-Jugend und Tennis.

Grundsätzlich ist per Beschluss in der Präsidiumssitzung vom Okt. 2015 nur noch eine Mitgliedschaft mit Genehmigung von Bankeinzug möglich. Liegt ausnahmsweise keine Einzugsermächtigung vor, muss eine garantierte Überweisung (Dauerauftrag) oder Barzahlung, genehmigt durch den zuständigen Vizepräsident, erfolgen.
Es kann sich hierbei auch noch um Mitgliedschaften der Vergangenheit handeln. Für den Eingang der Beiträge durch Überweisung oder Barzahlung sind die betreffenden Abteilungen zuständig.

Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge sind im Voraus fällig, es sind Bringschulden.

Ist eine Einzugsermächtigung erteilt worden, werden die Beiträge -abhängig vom Eintrittsdatum- wie folgt eingezogen:

- bei jährlicher Zahlweise üblicherweise im April oder Juli
- bei halbjährlicher Zahlweise üblicherweise im Januar oder April und/oder im Juli

Beitragsliste

Abteilung	Aufnahmegebühr einmalig		Mitgliedsbeitrag jährlich (Grund-/Abtl.beitrag)			Beitragsermäßigung Familienbeitrag* (§8,1) max. 216,00 EUR/Jahr (Grund-/Abtl.beitrag)	
	bis zum 18. Lj.	ab dem 19. Lj.	bis zum 18. Lj.	ab dem 19. Lj.		Ehepartner/in, Schüler/in ü. 18 Jahre, Student/in, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende	Rentner Schwerbehinderte
Fußball Tischtennis Breitensport	10,00	15,00	72,00	84,00	72,00	48,00	
Fußball-Jugend: Ab dem 01.01.2017 werden monatlich 7,00 Euro (= 84,00 jährlich) Abteilungsbeitrag zusätzlich erhoben							
Tennis			100,00 (72,00/28,00)	190,00 (84,00/106,-)	170,00 (72,00/98,00)	150,00 (48,00/102,00)	
Volleyball	10,00	15,00	Aktive 60,00		Passive 30,00		
Förderbeitrag	Eine passive Mitgliedschaft für mtl. 2,50 Euro (ohne Aufnahmegebühr) ist möglich						

Hinweis

Die Beiträge für Studenten, Schüler über 18 Jahren, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende und Schwerbehinderte werden nur auf schriftlichen Antrag an den Vorstand bewilligt. Renteneintritt ist vom betreffenden Mitglied zu nennen. Außer bei Rentnern und Schwerbehinderten ist unbedingt ein „bis – Datum“ anzugeben.

Mitgliedsbeitrag im Eintrittsjahr

Bei Mitgliedschaft mit einem Eintritts-Datum im ersten halben Jahr ergibt sich ein Jahresbeitrag. Bei Mitgliedschaft ab einem Eintritts-Datum im zweiten halben Jahr ergibt sich ein Halbjahresbeitrag. Bei zusätzlichem Abteilungsbeitrag der Fußball-Jugend werden die Monate der Mitgliedschaft berechnet (Eintrittsmonat)

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Präsidium. Er ist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Geschäftsführende Präsidium im Einvernehmen mit der betreffenden Abteilung.
(Erläuterung: Spätestens am 31.März zum 30.Juni bzw. spätestens am 30.September zum 31.Dezember.)

Besonderes

*max. Familienbeitrag von 216,00 Euro/Jahr betrifft nur den Grundbeitrag, nicht den Abteilungsbeitrag, s. hier Staffelung. Bei Abteilungswechsel Aufnahmeantrag verwenden u. unter „Gewünschte Abteilung“ Neu=X und Alt =X eintragen.
Bei zusätzl. Abteilung Aufnahmeantrag verwenden u. unter „Gewünschte Abteilung“ zusätzl.Abteil.=X eintragen.
In beiden Fällen Angabe von Namen und Mitglieder-Nr.